

11-1755 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/101-Pr.2/80

1980 12 04

	An den	769 IAB
	Herrn Präsidenten	
	des Nationalrates	1980 -12- 04
	Parlament	zu 774J
1017	<u>W i e n</u>	

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.Vw. Josseck und Genossen vom 9. Oktober 1980, Nr.774/J, betreffend Gebührenvorschreibung für behördliche Auskunftserteilung, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1:

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zur Frage der Gebührenvorschreibung für behördliche Auskunftserteilung (3. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat, Aufgabenbereich des VA Gustav Zeillinger, Punkt 1.5.) hat folgenden Wortlaut:

"Die Anregung der Volksanwaltschaft, es sollten nur solche Eingaben um Erteilung einer Rechtsauskunft gebührenpflichtig sein, die einen größeren Verwaltungsaufwand verursachen, ist abgesehen davon, daß hierfür keine gesetzliche Grundlage besteht, auch praktisch nicht durchführbar.

Die Gebührenpflicht für Eingaben entsteht mit deren Überreichung. Die Gebühr ist in Stempelmarken zu entrichten; bei Eingaben, die im Postwege überreicht werden, somit bereits bei ihrer Aufgabe beim Postamt. In diesem Zeitpunkt kann von der Partei nicht entschieden werden, ob eine Anfrage verwaltungsaufwendig ist. Diese Entscheidung kann nur von der um Rechtsauskunft ersuchten Behörde und auch hier in der Regel nicht von einem Organ der Einlaufstelle, sondern nur vom Sachbearbeiter entschieden werden. Würde die Gebührenpflicht von dieser Entscheidung abhängig gemacht, dann könnte die Eingabengebühr grundsätzlich nicht in Stempelmarken entrichtet werden, sondern müßte auf Grund einer bescheidmäßigen Festsetzung durch das zuständige FAG über amtlichen Befund festgesetzt werden.

- 2 -

Es darf als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, daß dieses Verfahren Kosten verursacht, die im Einzelfall weit über der Gebühr von S 70.- für die Eingabe liegen. Die bescheidmäßige Anforderung einer solchen Gebühr würde zwar die Partei belasten, dem Staat aber nicht nur keinen Ertrag, sondern darüber hinaus noch zusätzliche Aufwendungen bringen.

Die Meinung, Eingaben um Rechtsauskünfte sollten als Serviceleistung an die Bevölkerung nichts kosten, geht an der Tatsache vorbei, daß jede Abführung eines Schriftverkehrs der Behörde einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht, der letztlich doch vom Steuerzahler zu tragen ist. Es ist in keiner Weise sinnvoll zu glauben, daß der, der den Verwaltungsaufwand verursacht, nicht einmal einen bescheidenen Beitrag in Form der Eingabengebühr tragen soll, sondern daß diesen Aufwand andere Steuerzahler für ihn übernehmen sollen.

Die Volksanwaltschaft leitet aus dem Umstand, daß der am Sitz einer Behörde wohnhafte Bürger sich unentgeltlich Auskünfte holen kann (wohl gemeint durch persönliche Vorsprache), während alle anderen Bürger hierfür Eingabengebühr zu entrichten hätten, ab, die Einhebung von Gebühren für Eingaben um Rechtsauskünfte erfolge auf Grund allzu strenger Auslegung des Gebührengesetzes. Dabei übersieht sie, daß das Gebührengesetz Eingaben unabhängig davon, woher sie kommen, der Gebühr unterwirft und diese Regelung nach rechtsstaatlichen Grundsätzen nur eine Auslegung und nicht auch eine strenge oder eine Gefälligkeitsauslegung zuläßt. Die Erhebung der Eingabengebühr ist auch nicht dem Ermessen der Behörde anheimgestellt, sondern zwingend vorgeschrieben.

Inwieweit beabsichtigt ist, Ansuchen um Erteilung von Rechtsauskünften von den Gebühren zu befreien, ergibt sich für den Bereich der Finanzverwaltung aus § 113 BAO idF BGBl.Nr.151/80 iVm Art. II der Regierungsvorlage eines BG, mit dem das AVG 1950, das GebG 1957 und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden. Gem. § 113 BAO haben die Abgabenbehörden den Parteien, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, auf Verlangen die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben und sie über die mit ihren Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren. Nach der vorgesehenen Änderung des GebG sollen diese Ansuchen in Hinkunft keiner Gebühr unterliegen. Gem. Art. II der zit. Regierungsvorlage soll nämlich dem

- 3 -

- 3 -

Abs. 5 des § 14 TP 6 GebG, der die Gebührenbefreiung enthält, eine neue Z 12 mit nachstehendem Wortlaut angefügt werden:

"Eingaben von Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteivertreter vertreten sind, durch die während eines Verfahrens um Anleitung zur Vornahme von Verfahrenshandlungen ersucht wird ..."

Die Regierungsvorlage befindet sich derzeit in parlamentarischer Behandlung."

Zu 2:

Wie aus der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum 3. Bericht der Volksanwaltschaft zu entnehmen ist, steht einer Beschränkung der Gebührenerichtung auf Fälle mit einem größeren Verwaltungsaufwand, abgesehen von Abgrenzungsschwierigkeiten, das gesetzlich vorgesehene System der Gebührenerichtung in Stempelmarken entgegen und wäre ein Abgehen von diesem System und Anforderung der Gebühr mittels Bescheides im Einzelfall mit derartigen Kosten verbunden, daß dem Staat aus der Gebührenerhebung nicht nur kein Ertrag, sondern noch zusätzlich Aufwendungen entstünden.

